

WER PFLEGT, ERBT MEHR – WENN MAN DIE REGELN BEACHTET

Von Ihrem Rechtsanwalt Dr. Tobias Busch

Wer kennt das nicht: Nach längerer Zeit der Pflege verstirbt ein Elternteil. Das pflegende Kind beansprucht einen „Zuschlag“ auf sein Erbe, weil es manchmal Jahre geopfert hat. Dies erscheint vor allem gegenüber jenen Kindern legitim, die weiter entfernt lebten und keinen Beitrag zur Pflege der Eltern geleistet haben oder aus sonstigen Gründen sich nicht haben „blicken“ lassen. Eine klassische Situation in vielen Familien.

Der Gesetzgeber hat dies erkannt und gehandelt. § 2057a BGB sieht vor, dass das Kind, das „das Vermögen des Erblassers erhalten oder gemehrt hat“, einen Aufschlag auf sein Erbteil erhält. Hierunter fallen Pflegeleistungen, die den Einkauf von externen Pflegeleistungen verringert und damit das Vermögen des Erblassers geschont haben, aber auch andere Leistungen, zB die nachhaltige Verwaltung von Vermögen und Erledigung von Geschäftsangelegenheiten, deren Bearbeitung durch Dritte hätte vergütet werden müssen.

Was selbstverständlich ist, sollte rechtzeitig dokumentiert werden
--

Problematisch an der gesetzlichen Regelung ist, dass die wenigsten Menschen ihre Leistungen innerhalb der Familie dokumentieren, so dass nach dem Tod des Erblassers keine Nachweise über die Art und den Umfang der Pflege- oder sonstigen Leistungen vorliegen. Andere Erben haben es dann leicht, die Leistung des Kindes zu bestreiten und eine Erbteilerhöhung, die ja zu ihren Lasten ginge, abzuwehren. Hier ist rechtzeitige Beratung schon zu Lebzeiten des zu Pflegenden daher grundlegend, um nicht hinterher doch mit leeren Händen dazustehen. Genau deshalb ist die Zahl der Anwendungen der gesetzlichen Vorschrift leider sehr überschaubar.

Natürlich kann man, bei entsprechender Liquidität des zu Pflegenden neben einer Dokumentation auch eine Vergütung zu Lebzeiten vereinbaren. Solange diese angemessen, sprich marktüblich bleibt, ist sie später von anderen Erben nicht zu beanstanden. Was zu Lebzeiten geregelt und vergütet ist, braucht keine erbrechtliche Berücksichtigung mehr. Diese fällt bei Gewähr einer Vergütung auch weg.

In den Genuss einer Regelung zu Lebzeiten kann zudem jeder kommen. Den Zuschlag auf das Erbe sieht das Gesetz nur für die Kinder des Erblassers vor. Dann allerdings gilt der Zuschlag auch für jene Kinder, die gepflegt haben, aber, warum auch immer, auf den Pflichtteil gesetzt wurden – auch das soll es geben.

Auch die Regelungen für die schwarzen Schafe wurden neu gefasst

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass es außer jenen Kindern, die ihren Eltern bis zum Schluss mit viel Zeit und Zuwendung zur Seite stehen, auch noch jene gibt, die mit den Eltern gebrochen haben, von ihnen nicht als Erbe eingesetzt sondern auf den Pflichtteil reduziert wurden.

Die strengen und engen Regelungen, wann Eltern Kinder darüber hinaus auch diesen Pflichtteil entziehen, sie damit „auf Null“ setzen können, wurden ebenfalls aufgeweitet.

Heute genügt für eine völlige Enterbung, dass sich das Kind gegenüber dem Erblasser, seinem Ehegatten oder Kindern eines schweren vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht hat. Es braucht wohlgemerkt kein Verbrechen. Ein Vergehen genügt.

Damit ein solcher Entzug auch des Pflichtteilsrechts Bestand hat, sind allerdings schon bei Abfassung des Testaments wichtige Voraussetzungen zu beachten, die den Erben später ermöglichen, ihn auch gegen Angriffe des Enterbten durchzusetzen. Dazu gehören vor allem die Angabe der konkreten Vergehen und auch deren Nachweis schon zu Lebzeiten in Verbindung mit dem Testament.

Hier sollte in jedem Fall der Laie eine juristische Beratung in Anspruch nehmen. Ein Testament soll mit seinen Regelungen klare Verhältnisse schaffen, nicht aber den Grundstein für Unklarheiten und Streitereien legen. So manches Erbe erfuhr schon durch hohe und unnötige Prozesskosten eine erhebliche Minderung. Das lässt sich durch gute Beratung vermeiden.

Hinweis: Für den Inhalt des Aufsatzes wird keine Haftung übernommen. Eine individuelle Fallkonstellation bedarf auch der individuellen Überprüfung. Fragen Sie einen Anwalt.